



INSTITUT
LERNEN & LEBEN E.V.

Vereinsatzung

Landesweit anerkannter Träger der freien Jugendhilfe
gemäß § 75 SGB VIII

Staatlich genehmigter/anerkannter freier Schulträger
nach §§ 118-122 Schulgesetz M-V

Staatlich anerkannte Einrichtung der Weiterbildung
gemäß § 6 Absatz 1 des Weiterbildungsförderungsgesetzes/
Weiterbildungsverordnung M-V



Satzung
des Institutes Lernen und Leben
- gemeinnütziger - eingetragener Verein (e.V.)
(beschlossen von der Mitgliederversammlung am 14.12.2009)
(geändert von der Mitgliederversammlung am 20. November 2023)

§ 1 Name und Sitz des Vereins

¹Der Verein trägt den Namen „Institut Lernen und Leben e.V.“ ²Hauptsitz des Vereins ist Bentwisch bei Rostock. ³Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen. ⁴Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. ⁵Wirkungsgebiet des Vereins ist die Bundesrepublik Deutschland.

§ 2 Vereinszweck

1) ¹Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

2) ¹Zweck des Vereins ist die pädagogische, sozialpädagogische, psychologische, sportliche, gesundheitliche und fachliche Betreuung, Förderung, Bildung und Erziehung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen sowie die pädagogische und fachliche Qualifizierung/Aus-, Fort- und Weiterbildung der dafür erforderlichen Erwachsenen und Pädagogen sowie die Betreuung von hilfebedürftigen und/oder Menschen im Ruhestand in Form von altersgerechten und/oder betreuten Wohnformen.

3) ¹Die Tätigkeit des Vereins ist auf das ethisch-moralische und gesundheitliche Wohl der Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen, einschließlich der Integration Behinderter, Benachteiligter sowie Menschen anderer Kulturen sowie auf ihre Befähigung zur Ausprägung einer sinnvollen Lern- und Lebenseinstellung von Berufs- und Freizeitinteressen gerichtet, um Gefährdung, Gewalt und Kriminalität unter Kindern und Jugendlichen vorzubeugen sowie die jeweiligen Generationen und Kulturen zusammenzuführen.

(4) ¹Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch das Lernen in Workshops, in Seminaren, in Studiengängen, in Lernwerkstätten, im Klassenverband und in Kindergruppen sowie das Spielen in Kinderläden und Kindereinrichtungen, in Freizeiteinrichtungen und Begegnungsstätten, auf pädagogisch betreuten Sport- und Spielplätzen, in Klubs und Feriencamps sowie Beratungen in Beratungsstellen. ²Der Verein darf die zur Erfüllung dieser Zwecke erforderlichen Einrichtungen und Wirtschaftsgüter wie z.B. Kindertagesstätten, Allgemeinbildende Schulen, Fach- und Hochschulen, Bildungseinrichtungen und Ausbildungsstätten, Familienbegegnungsstätten, Kinder-, Jugend- und Familienfreizeiteinrichtungen, altersgerechte und/oder betreute Wohnformen für hilfebedürftige und/oder Menschen im Ruhestand sowie weitere Zweckbetriebe schaffen, erwerben, betreiben, bewirtschaften bzw. unterhalten und ggf. diese in zweckgebundene Eigenbetriebe outsourcen.



(5) ¹Die gesetzlichen Grundlagen des Wirkens und Handelns des Vereins sind das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland, das BGB, das aktuelle SGB und deren Ausführungsgesetze, die aktuellen Hochschul-, Schul- und Kindertagesförderungsgesetze der Länder und ihre Durchführungsbestimmungen/Rahmenrichtlinien sowie die aktuellen länderspezifischen Gesetze und Verordnungen der Fort- und Weiterbildung.

§ 3 Selbstlosigkeit

¹Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. ²Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. ³Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. ⁴Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens. ⁵Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks darf das Vermögen des Vereins nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden. ⁶Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 4 Mitgliedschaft

¹Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und nicht Mitglied oder Sympathisant einer rechtsextremen oder verbotenen Partei oder Gruppierung ist. ²Die Aufnahme in den Verein erfolgt durch Mehrheitsentscheidung des Vorstandes. ³Beiträge von Mitgliedern sind eine Ehren- und somit Bringepflicht. ⁴Jedes Mitglied hat unaufgefordert seinen Jahresbeitrag bis zum 31.03. für das laufende Kalenderjahr zu entrichten. ⁵Über die Höhe beschließt die Mitgliederversammlung. ⁶Mitglieder, die im Laufe eines Kalenderjahres Mitglied des Vereins werden, entrichten im ersten Mitgliedsjahr den Vereinsbeitrag im Beitrittsmonat für das volle Kalenderjahr.

⁷Persönlichkeiten des gesellschaftlichen Lebens können Ehrenmitglied des Vereins werden; ehemalige Mitglieder der Revisionskommission und des Vorstandes, die in die Altersrente gewechselt sind, können bei deren Einverständnis den Status eines Vereins-Ehrenmitgliedes erhalten. ⁸Die Entscheidung über die Aufnahme als Ehrenmitglied trifft der Vorstand. ⁹Ehrenmitglieder sind beitragsbefreit, aber nicht stimmberechtigt.

¹⁰Die Mitgliedschaft erlischt durch

1) Austritt: ¹Der Austritt eines Mitglieds erfolgt durch die schriftliche formlose Erklärung gegenüber dem Vorstand. ²Ein bereits gezahlter Jahresbeitrag wird anteilig erstattet. ³Wird der Mitgliedsbeitrag für das laufende Kalenderjahr nicht bis 31. März in voller Höhe entrichtet, erlischt die Mitgliedschaft automatisch.

2) Ausschluss: ¹Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. ²Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten oder die Unverein-

barkeit als natürliche oder juristische Person in Bezug auf den § 2 Vereinszweck, Absatz 4, Satz 2. ³Der Ausschluss erfolgt durch Mehrheitsentscheidung des Vorstandes.

⁴Der Aufnahme eines ordentlichen Mitgliedes kann nur zugestimmt werden, wenn die natürliche oder juristische Person keinerlei Geschäftsverbindungen mit dem ILL e.V. eingegangen ist. ⁵Falls das Mitglied zu einem späteren Zeitpunkt als Geschäftspartner gegenüber dem ILL e.V. auftritt, kann dem Mitglied durch den Vorstand die Ehrenmitgliedschaft – bei seinem Einverständnis – angeboten werden. ⁶Ansonsten endet die Mitgliedschaft automatisch durch Beschluss des Vorstandes. ⁷Eine ordentliche Mitgliedschaft ist Geschäftspartnern und Kooperationspartnern des ILL e.V. sowie Mitarbeitern von Konkurrenzbetrieben nicht möglich und wird gegebenenfalls unter Anwendung von § 4 (2) Ausschluss durchgesetzt.

3) Tod

4) Auflösung des Vereins

§ 5 Finanzen

Dem Verein dienen zur Erfüllung seiner Aufgaben Leistungen der Mitglieder, Spenden, Beiträge, Zuschüsse und öffentliche Mittel.

§ 6 Vorstand

1) ¹Der Vorstand besteht grundsätzlich aus fünf stimmberechtigten Mitgliedern und einem nicht stimmberechtigten Mitglied, dem Geschäftsführer bzw. bei mehreren dem 1. Geschäftsführer, der/die jeweils Mitglied des Vereins ist/sind. ²Der Vorstand wählt aus der Mitte der stimmberechtigten Mitglieder heraus einen Vorsitzenden, einen zweiten Vorsitzenden, einen Schatzmeister. ³Als stimmberechtigte Vorstandsmitglieder werden Mitglieder gewählt, die in keinem beschäftigungsseitigen Abhängigkeitsverhältnis gegenüber dem Verein stehen. ⁴Die Protokoll- bzw. Schriftführung wird immer vor Beginn der jeweiligen Sitzung des Vorstandes im Einvernehmen festgelegt. ⁵Bei Konstituierung des Vorstandes übernimmt die Protokoll- bzw. Schriftführung der im Satz 1 benannte Geschäftsführer.

⁶Die Beschlüsse des Vorstandes sind ausschließlich Mehrheitsbeschlüsse. ⁷Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. ⁸Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit im Ausnahmefall auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht. ⁹Darüber ist ein Protokoll anzufertigen und der nächstfolgenden Vorstandssitzung vorzulegen.

2) ¹Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die Vorsitzenden. ²Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich jeweils allein. ³Die Mitgliederversammlung wählt die stimmberechtigten Mitglieder des Vorstandes für die Dauer von 5 Jahren. ⁴Eine Wiederwahl als Vorstandsmitglied ist möglich. ⁵Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden



Geschäfte des Vereins. ⁶Rechtsverbindliche Geschäfte werden unter Beachtung des § 181 BGB getätigt.

⁷Der Vorstand ist gegenüber der Mitgliederversammlung verpflichtet, Rechenschaft über den Geschäftsbetrieb bzw. die Vereinstätigkeit abzulegen. ⁸Nach Beendigung der Legislaturperiode ist der Geschäftsbericht des Vorstandes über den Wahlzeitraum zustimmungspflichtig und eine Grundlage der Entlastung des Vorstandes. ⁹Der Vorstand übt seine Tätigkeit im Sinne des § 27 Abs. 3 in Verbindung mit dem § 662 BGB grundsätzlich ehrenamtlich aus. ¹⁰Unter Beachtung des § 3 Nr. 26a EStG erhalten die Mitglieder des Vorstandes für ihren Aufwand eine entsprechende Entschädigung.

¹¹Verstößt ein stimmberechtigtes Mitglied gegen Zweck und Interessen des Vereins schwer, so kann der Vorstand mit Stimmenmehrheit das betreffende Vorstandsmitglied von seiner Tätigkeit, maximal bis zur nächsten Mitgliederversammlung, suspendieren. ¹²In diesem Falle ist seitens des Vorstandes innerhalb von 30 Tagen eine Mitgliederversammlung einzuberufen, auf der über die Abwahl aus dem Vorstand bzw. die Aufhebung der Suspendierung entschieden wird. ¹³In diesem Fall ist u.a. das Interesse des Vereins berührt. Weiteres regelt der § 7.

¹⁴Der Vorstand bestellt einen oder mehrere Geschäftsführer sowie in Abhängigkeit organisationspolitischer Notwendigkeiten eine oder mehrere Stellvertretung/Stellvertretungen des/der Geschäftsführers/Geschäftsführer jeweils in Anstellung.

3) ¹Der/die Geschäftsführer ist/sind i.S.d. § 30 BGB als besondere/r Vertreter des Vorstandes im Vereinsregister eingetragen und vertritt/vertreten den Verein unter Beachtung der Sätze 7 und 8 gerichtlich und außergerichtlich jeweils allein. ²Er/sie übt/üben den Vorstellungen des Vorstandes entsprechend die trägerbezogene Rechts-, Fach- und Dienstaufsicht und somit die Personalhoheit aus und nimmt/nehmen Arbeitgeberrechte und -pflichten wahr. ³Die weiteren Aufgaben des/der Geschäftsführers/Geschäftsführer erstrecken sich auf die Erfüllung aller üblichen Rechtsgeschäfte, die den aktuellen Geschäftsbetrieb des gemeinnützigen Vereins umfassen. ⁴Sein/ihr rechtsverbindliches Handeln steht im Einklang mit den Beschlüssen des Vorstandes. ⁵Bei Abwesenheit des/der Geschäftsführers/Geschäftsführer übt/üben der/die stellvertretende/n Geschäftsführer die Personalhoheit aus und nimmt/nehmen Arbeitgeberrechte und -pflichten wahr. ⁶Das regionale Dienst- und Weisungsrecht (Dienstaufsicht) bezogen auf die Personalhoheit kann durch den/die Geschäftsführer an die jeweiligen Mitglieder der Geschäftsleitung delegiert werden. ⁷Der Vorstand bestimmt per Beschluss, in welchem Umfang weitere Vollmachten im Auftrage der jeweiligen Vorsitzenden bzw. im Auftrage des Vorstandes an den/die Geschäftsführer im Sinne von gerichtlicher Vertretung übertragen werden. ⁸Ansonsten gelten die allgemeinen Kompetenzrichtlinien des Vorstandes bezüglich der Arbeit des/der Geschäftsführers/Geschäftsführer und der Mitglieder der Geschäftsleitung.

4) ¹Der Widerruf der Bestellung als Geschäftsführer bzw. als Stellvertretung des Geschäftsführers ist möglich, wenn entweder ein wichtiger Grund vorliegt oder das zugrundeliegende Dienst- bzw. Anstellungsverhältnis wirksam beendet ist. ²Der Widerruf erfolgt durch den Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

1) ¹Die Mitgliederversammlung wird einmal jährlich vom Vorstand einberufen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder ein Drittel aller Vereinsmitglieder unter Angabe der Gründe die Einberufung vom Vorstand verlangt. ²Der jährlichen Mitgliederversammlung sind der Jahresbericht und die Jahresrechnung des Vereins vorzulegen.

2) ¹Bei Wahlen zum Vorstand sind der Geschäftsbericht des Vorstandes sowie der Abschlussbericht der Revisionskommission zustimmungspflichtig und somit Grundlage für die Entlastung des Vorstandes. ²Der Berichtszeitraum bezieht sich auf die jeweilige Legislaturperiode. ³Die Revisionskommission überprüft die Buchführung einschließlich Jahresabschluss und berichtet über die Prüfungsergebnisse in der Mitgliederversammlung.

⁴Die schriftliche Einladung und die Tagesordnung zur Mitgliederversammlung bzw. außerordentlichen Mitgliederversammlung müssen dem Vereinsmitglied mindestens 10 Tage vor dem Versammlungstermin vorliegen. ⁵Die Einladung ergeht an die zuletzt dem Verein bekannt gegebene Mitgliederadresse. ⁶Eine Mitgliederversammlung bzw. außerordentliche Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. ⁷Ist dies nicht der Fall, ist innerhalb der nächsten 30 Tage eine weitere Mitgliederversammlung bzw. außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. ⁸Die Mitgliederversammlung bzw. außerordentliche Mitgliederversammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. ⁹Die Mitgliederversammlung beschließt:

- die Mitglieder der Wahl- und Zählkommission
- die Mitglieder, die im Vorstand und in der Revisionskommission arbeiten
- die Entlastung des Vorstandes und der Revisionskommission
- Ausschluss von Mitgliedern
- Abwahl aus dem Vorstand
- Beitragshöhe
- Haushaltsplan
- Satzungsänderungen
- Auflösung des Vereins

3) ¹Bei Beschlüssen hat jedes Mitglied eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. ²Bei Satzungsänderung ist eine Zweidrittelmehrheit erforderlich. ³Satzungsänderungen, die das zuständige Gericht und/oder das Finanzamt verlangen, kann der Vorstand beschließen. ⁴Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind vom



Schriftführer zu protokollieren und von ihm bzw. ihr und dem bzw. der Vorsitzenden zu beurkunden. ⁵Die Ausübung des Stimmrechts ist ein höchstpersönliches Recht eines jeden ordentlichen Mitglieds. ⁶Es ist untrennbar mit der Person des Mitglieds verbunden (§ 38 BGB). ⁷Von diesem Grundsatz kann die Satzung nach § 40 BGB abweichen, indem eine Übertragung des Stimmrechts zulässig ist. ⁸Das bedeutet, dass ein ordentliches Mitglied sein Stimmrecht übertragen kann. ⁹Folgende Regelungen gelten dafür:

- Die Stimmübertragung hat schriftlich zu erfolgen.
- Die Übertragungsvollmacht kann beim Vorstand angefordert werden.
- Die Übertragungsvollmacht kann vorgeben, wie der Bevollmächtigte zu den einzelnen Beschlussgegenständen abzustimmen hat.
- Die Übertragungsvollmacht muss beim Einlass gezeigt sowie der Mandatsprüfungskommission und dem Versammlungsleiter/Wahlleiter vorgelegt werden.
- Jedes ordentliche Mitglied darf jeweils nur eine Zweitstimme wahrnehmen.

§ 8 Revisionskommission

¹Die Mitgliederversammlung wählt eine Revisionskommission, die die ordnungsgemäße rechnerisch richtige Abwicklung der Finanzgeschäfte des Vereins prüfen soll. ²Sie gibt insbesondere Hinweise zur Rechnungslegung der Finanzverwaltung. ³Die Mitglieder der Revisionskommission werden für 5 Jahre gewählt. ⁴Eine Wiederwahl ist möglich. ⁵Die Revisionskommission übt ihre Tätigkeit unentgeltlich aus. ⁶Sie ist gegenüber der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig. ⁷Der Abschlussbericht der Revisionskommission ist bei Wahlen zum Vorstand zustimmungspflichtig und eine Grundlage für die Entlastung des Vorstandes.

§ 9 Auflösung des Vereins

¹Für den Beschluss zur Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertelmehrheit in der Mitgliederversammlung erforderlich. ²Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen nach Rücksprache mit dem Finanzamt zweckgebunden an den Paritätischen Wohlfahrtsverband Mecklenburg-Vorpommern e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Rostock, 20. November 2023



Joachim Ahrend
1. Vorsitzender



* Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in der Satzung auf die gleichzeitige Verwendung weiblicher und männlicher Sprachformen verzichtet und das generische Maskulinum verwendet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter (m/w/d).

Institut Lernen und Leben e.V.
18182 Rostock-Bentwisch ▪ Am Campus 14
1. Geschäftsführer: Sergio Achilles ▪ 2. Geschäftsführer Dr. Marko Grunert
Telefon 0381 / 25 28 99 - 0 ▪ Fax 0381 / 25 28 99 - 19
www.ill-ev.de ▪ E-Mail: info@ill-ev.de

